

1381 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1982 12 22

Einspruch des Bundesrates gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 10. Dezember 1982 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz geändert wird (12. Novelle zum Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz)

REPUBLIK ÖSTERREICH
DER VORSITZENDE DES BUNDESRATES
Zl. 242/2-BR/82

An den
Präsidenten des Nationalrates

Der Bundesrat hat in seiner heutigen Sitzung den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 10. Dezember 1982 betreffend ein

Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz geändert wird (12. Novelle zum Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz) in Verhandlung genommen und beschlossen, gegen diesen Gesetzesbeschluß mit der angeschlossenen Begründung **E i n s p r u c h** zu erheben. %

Hievon beehre ich mich im Sinne des Art. 42 Abs. 3 B-VG die Mitteilung zu machen.

Unter einem wird der Einspruch des Bundesrates auch dem Herrn Bundeskanzler zur Kenntnis gebracht.

21. Dezember 1982

Berger

%

Begründung des Einspruches des Bundesrates vom 21. Dezember 1982 betreffend den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 10. Dezember 1982 über ein Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz geändert wird (12. Novelle zum Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz)

Mit der 12. Novelle zum Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz wird die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter verpflichtet, aus den Mitteln der von ihr durchgeführten Krankenversicherung 600 Millionen Schilling an den Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger abzuführen.

Da die Versicherten der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter in pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnissen beschäftigt sind, besteht keine Beziehung zu den Pensionsversicherungsträgern. Vielmehr dient diese Verwendung der Mittel der Krankenversicherung einer Gruppe für Pensionsversicherungsträger anderer Gruppen ausschließlich dazu, die Lächer im Budget zu stopfen, weil sich damit der Finanzminister höhere Bundesbeiträge erspart. Durch die Abzweigung von Ersparnissen, die durch höhere Beitragsleistungen der Versicherten und deren Dienstgeber geschaffen wurden, würde die Leistungsfähigkeit der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter geschwächt, was letztlich neue Beitragserhöhungen auslösen würde.